

# Visitation durch den (Regional-)Dekan in der Erzdiözese Bamberg

Stand: 16.02.2012

## Leitfaden für die Durchführung der Visitation

### I. Grundlage und Ziel der Visitation

Die Visitation<sup>1</sup> soll der umfassenden Wahrnehmung der pastoralen und administrativen Situation einer Pfarrei<sup>2</sup> und eines Seelsorgebereiches dienen.

Eine offene, klare und unvoreingenommene Wahrnehmung der aktuellen pastoral-seelsorgerlichen Situation einer Pfarrei und der Situierung der Pfarrei im Seelsorgebereich wird sicherlich Bekanntes, vielleicht Neues und möglicherweise Unangenehmes bewusst machen.

Nach einer Visitation stellt sich vor Ort die Frage, ob etwas und was verändert werden muss oder wo es neue Herausforderungen gibt. Die Verantwortlichen in einer Pfarrei und ggf. im Seelsorgebereich haben Prioritäten zu setzen, entsprechende Entscheidungen zu treffen und neue Schritte zu vereinbaren. Ein Ergebnis der Visitation kann sein, dass klare Vereinbarungen hinsichtlich der weiteren Entwicklung einer Pfarrei und der Zusammenarbeit der Pfarreien innerhalb des Seelsorgebereiches (oder sogar innerhalb eines Dekanates) getroffen werden.

Die Visitation will bei den Pfarrern zusammen mit den hauptamtlichen Mitarbeiter(inne)n und den ehrenamtlichen Verantwortlichen in den Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäten einen Gesprächsprozess anstoßen, um miteinander nachzudenken:

- über das, was trägt und Orientierung gibt
- über die Gottesdienste, die Feiern, die Aktivitäten und das Leben der Pfarrei
- über die pastoralen Prioritäten und deren Umsetzung
- über die Leitung innerhalb der Pfarrei
- über die Zusammenarbeit zwischen den Pfarreien innerhalb eines Seelsorgebereiches
- über die Verortung der Pfarrei im gesellschaftlichen Leben und auch im Blick auf das Dekanat, die Erzdiözese und die Weltkirche
- über die zukünftigen pastoralen Schwerpunkte, Ziele und Aktivitäten innerhalb der Pfarrei und des Seelsorgebereiches

Zugleich ist die Visitation auch ein Führungs- und Informationsinstrument des Erzbischofs und der Diözesanleitung. Die Visitation soll u. a. sicherstellen, dass die liturgischen Feiern und Orte, die pfarramtlichen Amtsgeschäfte, die Führung der pfarrlichen Bücher und die Vermögensverwaltung den rechtlichen Vorgaben und Standards entsprechen. In diesem Zusammenhang kann die Visitation der Diözesanleitung auch ein positives Spiegelbild der Pfarrei vermitteln.

---

<sup>1</sup> Die kanonischen Grundlagen: cc. 396-398; 555 § 4.

<sup>2</sup> Wo in diesem Leitfaden verkürzt von „Pfarrei“ die Rede ist, sind selbstverständlich alle pastoralen Organisationsformen („Pfarrei/Kuratie/Filialkirchengemeinde/Filiale/Seelsorgestelle“) gemeint. Wo vom „Pfarrer“ die Rede ist, sind ebenso die Kuraten und Administratoren mit eingeschlossen.

## II. Hinweise zur Durchführung der Visitation

1. Der (Regional-)Dekan erhält durch das Generalvikariat die Anweisung, im Auftrag des Erzbischofs entsprechend den kirchenrechtlichen Vorgaben in einer bestimmten Pfarrei/einem bestimmten Seelsorgebereich eine Visitation durchzuführen. Die Visitation innerhalb eines Dekanates führt in der Regel der Dekan oder sein Stellvertreter, die Visitation des Dekans ein Regionaldekan und die Visitation eines Regionaldekans in der Regel der Generalvikar durch.
2. Der (Regional-)Dekan soll von der Möglichkeit des Formular-Downloads Gebrauch machen und dem zu visitierenden Pfarrer **vorab** die erforderlichen Visitationsbögen (in der aktuellen Fassung) und die dazugehörigen Unterlagen zur Verfügung stellen, damit dieser über den Modus der Visitation in Kenntnis gesetzt wird. Bei der Visitation eines Pfarrers, der zugleich Leitender Pfarrer oder Dekan ist, sind zusätzlich die Bögen „Visitation eines Leitenden Pfarrers“ bzw. „Visitation eines Dekans“ auszufüllen.
3. Der zu visitierende Pfarrer soll im Blick auf die oben gemachten Ausführungen und anhand der Visitationsbögen mit den hauptamtlichen Mitarbeiter(inne)n und den ehrenamtlichen Verantwortlichen in den Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäten die pastorale Situation in der Pfarrei und die Einbindung der Pfarrei im Seelsorgebereich erörtern, eventuelle administrative Versäumnisse gegebenenfalls korrigieren und ändern und die Visitationsbögen **vorab** als Gesprächsgrundlage ausfüllen.
4. Jede Pfarrei innerhalb eines Seelsorgebereichs ist eigens zu visitieren. Im Rahmen der Visitation der Pfarreien eines Seelsorgebereiches kann nur eine gemeinsame Eucharistie gefeiert werden, zu der man ganz besonders die Verantwortlichen aus den Räten und Gremien einlädt.
5. Gespräche des (Regional-)Dekans:
  - mit dem Pfarrer
  - mit allen hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter(inne)n
  - mit den Damen und Herren des Pfarrgemeinderates/der Pfarrgemeinderäte; bei großen Räten mit einzelnen Vertretern des Pfarrgemeinderates (Vorsitzende[r] und stellvertretende[r] Vorsitzende sollten unbedingt teilnehmen)
  - mit den Damen und Herren der Kirchenverwaltung(en); bei großen Räten mit einzelnen Vertretern der Kirchenverwaltung(en) (der/die Kirchenpfleger[in] sollte unbedingt teilnehmen); dabei sind Protokollbuch und Buchführung zu überprüfen
  - das Gespräch mit (Vertretern von) Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung(en) einer Pfarrei kann auch zusammengelegt werden; es wäre sogar zu begrüßen, wenn das Gespräch mit (Vertretern von) allen Pfarrgemeinderäten und Kirchenverwaltungen der Pfarreien eines Seelsorgebereiches auf einen Termin zusammengelegt wird
  - Einzelgespräche auf Wunsch
6. Möglicher Leitfaden für das Gespräch mit ehrenamtlichen Verantwortlichen in Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat:
  - Was ist das Besondere/das Spezifische an Ihrer Pfarrei und Ihrem Seelsorgebereich?
  - Wie erleben Sie sich als Pfarrei/als Seelsorgebereich und Ihre Gemeindesituation?
  - Was ist Ihnen wichtig für Ihr pfarrliches Gemeindeleben?

- Was ist Ihnen wichtig für Ihren Seelsorgebereich?
- Was freut Sie? Wofür sind Sie dankbar?
- Was bedrückt Sie? Was belastet Sie?
- Wo sehen Sie Handlungsbedarf und Aufgaben für die Zukunft?
- Worin sehen Sie neue Chancen in der Pfarrei und im Seelsorgebereich?
- Welche Bedenken und Befürchtungen haben Sie?
- Was ist Ihnen wichtig, dass es der Bistumsleitung mitgeteilt wird?

Bei der Niederschrift der Antworten geht es nicht um langatmig programmatische Ausführungen, sondern um klare Kernaussagen und Standpunkte.

#### 7. Umgänge:

- im Pfarramt mit stichprobenartiger Prüfung der Matrikelbücher, der Einträge von Messstipendien, Stolarien usw. mit Prüfvermerk (Anlass, Datum, Unterschrift des Vistators); Sichtung der Gottesdienstordnung, Sichtung der Ausstattung, Registratur, Archiv etc.
- Umgang in der/den Kirche(n) und in den Gebäulichkeiten der Pfarrei(en) (mit Feststellung des Zustandes und eventueller Planungen)

#### 8. Eucharistiefeier mit der Pfarrgemeinde/den Pfarrgemeinden (des Seelsorgebereichs)

#### 9. Ausfüllen der Visitationsbögen und Anlagen:

- Die Visitationsbögen, die unbedingt für jede Pfarrei separat auszufüllen sind (ggf. kann bei einzelnen Abschnitten und Fragen des Bogens auf die andere[n] Pfarrei[en] verwiesen werden), werden am besten zusammen mit dem Pfarrer, den hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter(inne)n und den ehrenamtlichen Verantwortlichen von Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat ausgefüllt. Die zusammenfassenden Gedanken können bei einer gemeinsamen Sitzung ausformuliert werden.
- Die ausgefüllten Visitationsbögen sind zweimal zu kopieren oder weitere zweimal auszudrucken; erst danach sind die so erhaltenen drei Exemplare der Visitationsbögen zu unterschreiben und zu siegeln.
- Den Visitationsbögen sind als Anlage z. B. einige Pfarrbriefe, Gottesdienstordnungen, Aktionsbeiträge (z. B. Zeitungsartikel), ggf. neue Kirchenführer u. Ä. zur Illustration der pastoralen Situation und des Gemeindelebens beizufügen. In jedem Fall ist eine Kopie des Revisionsberichts der Revisionsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats zur letzten Jahresrechnung beizulegen.
- Ein Exemplar der Visitationsbögen ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat zuzusenden; ein Exemplar ist für die Akten des Dekanates, ein weiteres Exemplar für die Akten des Pfarramtes bestimmt.
- Den hauptamtlichen Mitarbeiter(inne)n und den ehrenamtlichen Verantwortlichen in den Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäten ist vom Pfarrer eine Rückmeldung über die erfolgte Auswertung der Visitationsunterlagen seitens des Erzbischöflichen Generalvikariats zu geben.